



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0061/2025/3		Datum: 05.03.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL-VW	
Betreff: Änderung Baumschutzsatzung			
Gremienweg:			
26.03.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz.

Begründung:

Auf Basis des Änderungsantrages der WGS-Fraktion (AT/0097/2024) fanden Beratungen im Umweltausschuss am 18.02.2025 sowie am 28.08.2025 zur Satzungsänderung statt. Die hieraus resultierenden Änderungswünsche wurden in der hier vorgelegten Änderungssatzung übernommen, sofern diese rechtskonform waren. Bei der gewünschten neuen Formulierung in § 9 Abs. 4 „Ist ein Baum auf natürliche Weise im Absterben befindlich (...)“ ergab die Prüfung, dass dies zu unbestimmt ist. Trotz intensiver Bemühungen von Umweltamt und Rechtsamt konnte hier keine Präzisierung gefunden werden, die hinreichend bestimmt ist und gleichzeitig § 14 Abs. 2 LNatSchG Rechnung trägt.

Ein wesentlicher Vorteil für die Bürger ist, dass aus Anlass der Baumschutzsatzung eine Inaugenscheinnahme des Baumes auch im Hinblick auf die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfolgt. Das kann den Bürger davor bewahren, bei einer Fällmaßnahme gesetzliche Verbote und Bußgeldtatbestände zu verwirklichen. Sollten während der Arbeiten am Baum relevante Artvorkommen bzw. deren Lebensstätten auftreten, die bei der Inaugenscheinnahme vom Erdboden nicht sichtbar waren, kann zudem über die dann bekannten Kontakte zu den Arboristen der Stadtverwaltung kurzfristig Abhilfe und Rechtssicherheit hergestellt werden. Die Baumschutzsatzung sorgt für mehr Rechtssicherheit zugunsten der Bürger. Die Gebühren für eine Fällgenehmigung liegen erfahrungsgemäß bei ca. 80 Euro. Demgegenüber beträgt das Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG bis zu 50.000 Euro.

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen finden sich in der beigefügten Synopse.

Anlage/n:

Baumschutzsatzung
Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung
Synopse Änderungssatzung Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Koblenz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Satzungsänderung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Baumschutzsatzung hat einen positiven Einfluss auf das Stadtklima und trägt damit zum Klimaschutz bei.

Historie:

Umweltausschuss 03.03.2026, TOP 1

Umweltausschuss 04.11.2025, TOP 2

Umweltausschuss 28.08.2025, TOP 3

Umweltausschuss 18.02.2025, TOP 1

Antrag WGS-Fraktion (AT/0097/2024), Stadtrat 10.10.2024